

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung

Sitzungsdatum: Dienstag, 29.11.2022
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder

Eichstetter, Karl
Eisenreich, Martin
Jackermeier, Manfred
Kürzl, Stefan
Puntus, Robert
Rummel, Josef

Stellvertreter

Ludwig, Wolfgang
Rieger, Matthias
Schlachtmeier, Johannes

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder

Russ, Heinz
Schmid, Bernd
Schneider, Josef

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (Kostensatzung)
hier: Anpassung des kommunalen Kostenverzeichnisses
Vorlage: 03/Ord/003/2022
2. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Leitungstätigkeiten der Gemeindebauhöfe Saal und Teugn
Vorlage: 03/Kä/010/2022
3. Zweckvereinbarung Verwaltungskostenbeitrag Wasserwerk Saal a.d.Donau
Vorlage: 03/Kä/011/2022
4. Zweckvereinbarung für die laufende Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes
Vorlage: 03/Kä/012/2022
5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: 03/Kä/029/2022
6. Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2021
Vorlage: 03/Kä/030/2022
7. Aufhebung Beschluss Nr. 72 Weihnachtsgeschenk an Ausschussmitglieder, Bedienstete, Rentner und Pensionisten der Verwaltungsgemeinschaft
Vorlage: 03/HA/012/2022

Gemeinschaftsvorsitzender Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

Zur Tagesordnung liegen keine Einwände vor. Der Gemeinschaftsvorsitzende teilt mit, dass TOP 7, Beauftragung kommunaler Ordnungsdienst, von der Tagesordnung genommen wurde, da lt. Auskunft des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung die Mitgliedschaft der Gemeinde Saal ausreichend ist.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Da bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind, ist die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (Kostensatzung) hier: Anpassung des kommunalen Kostenverzeichnisses

Sachverhalt:

Im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) erfolgte teilweise eine Neunummerierung der Artikel. Die bisherige Regelung des Art. 18 a BayStrWG ist nun unter Art. 18 b BayStrWG abgedruckt. Das kommunale Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau (Kostensatzung) muss dahingehend angepasst werden.

Beschluss:

Die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzungsänderung

§ 1 Änderungen

Das kommunale Kostenverzeichnis (KommKVz) wird wie folgt angepasst:

Bisher:

Tarifgruppe 63, Tarifnummer 631, Gegenstand: Anordnungen nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, Gebühr 10 – 150 €

Tarifgruppe 63, Tarifnummer 632, Gegenstand: Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG

Nunmehr:

Tarifgruppe 63, Tarifnummer 631, Gegenstand: Anordnungen nach Art. 18b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, Gebühr 10 – 150 €

Tarifgruppe 63, Tarifnummer 632, Gegenstand: Ersatzvornahme nach Art. 18b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.12.2022 in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

2. Zweckvereinbarung zur Übertragung der Leitungstätigkeiten der Gemeindebauhöfe Saal und Teugn

Sachverhalt:

Die Gemeinde Teugn hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 18.10.2022 unter Beschluss Nr. 410, die Gemeinde Saal a.d.Donau in ihrer öffentlichen Sitzung vom 08.11.2022 unter TOP 13 eine neue Betriebssatzung für ihre jeweiligen Gemeindebauhöfe erlassen. Beide Satzungen legen in § 7 fest, dass die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d:Donau eine Kostenerstattung für die Übernahme der Leitungsfunktionen in beiden Bauhöfen erhält (Verwaltungskostenbeitrag).

Damit die Verwaltungsgemeinschaft einen Rechtstitel besitzt sind die entsprechenden Kostenerstattungen einzuheben ist eine entsprechende Zweckvereinbarung abzuschließen.

Beschluss:

Zwischen

1. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Christian Nerb
(nachfolgend „VG“ genannt),
- einerseits -,

und
2. der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den zweiten Bürgermeister Matthias Rieger
und
3. der **Gemeinde Teugn**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Manfred Jackermeier
(gemeinsam nachfolgend als „Gemeinden“ bezeichnet)
- andererseits -

wird folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung der laufenden Leitungstätigkeiten in den Gemeindebauhöfen Saal a.d.Donau und Teugn auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Vertragsparteien nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam zu erfüllen. Der Betrieb eines leistungsfähigen Bauhofes zur Erbringung der notwendigen handwerklichen Dienstleistungen für sämtliche Einrichtungen der Gemeinden stellt eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge dar. Die Organisation der Bauhöfe der Gemeinden kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Gemeinden sind der Meinung, dass die organisatorische Leitung ihrer jeweils eigenständigen Bauhöfe am besten durch eine gemeinsame interkommunale Zusammenarbeit unter Bündelung von Ressourcen und Hebung von Synergieeffekten verfolgt werden kann. Sie beabsichtigen daher, die Leitungsaufgaben ihrer Bauhöfe der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau zu übertragen und von dieser gemeinsam erledigen zu lassen.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen der VG einerseits und den Gemeinden andererseits zur Leitung der Bauhöfe der Gemeinden getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung sind die mit der Leitung der Bauhöfe der Gemeinden verbundenen Aufgaben (abzugrenzen von der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Bauhöfe, welche bereits nach Art. 4 VGemO auf die VG übertragen ist).
- (2) Die VG verteilt die Aufgaben nach Abs. 1 an ihre jeweils sachlichen berührten Dienststellen im Rahmen der allgemeinen Geschäftsverteilung. Grundsatzfragen und besondere Probleme sollen von der zuständigen Dienststelle unter Einbeziehung des Ersten Bürgermeisters der jeweils betroffenen Gemeinde behandelt werden.
- (3) Die Befugnisse des Gemeinderates und der Ersten Bürgermeister der Gemeinden nach der Gemeindeordnung werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG können die beteiligten Körperschaften einer von ihnen alle mit der Leitung der Gemeindebauhöfe zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Gemeinden übertragen auf dieser Grundlage der Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben der Bauhofleitung für ihre jeweiligen Bauhöfe:
- (2) Im Übrigen bleiben die Gemeinden für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die eigenständige Bewirtschaftung ihrer Bauhöfe selbst verantwortlich. Eine Befugnisübertragung gemäß Art. 8 KommZG findet nicht statt.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung von mit der Übernahme der nach § 2 übernommenen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine genaue Berechnungen aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich je Gemeinde daher wie folgt:

Jährlich pauschal 18% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze des Bauhofes (Gemeindehaushalt UA 7710) des Vorjahres abzüglich des Verwaltungskostenbeitrages des Vorjahres (HHSt. 0.7710.6731).

- (2) Die sich für die jeweilige Gemeinde ergebende Kostenerstattung nach Abs. 1 ist von dieser zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an die Aufsichtsbehörde erfolgt durch die VG.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum 01.01.2028 möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber allen beteiligten Vertragsparteien zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann.

Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die beteiligten Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (4) Die beteiligten Körperschaften sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

3. Zweckvereinbarung Verwaltungskostenbeitrag Wasserwerk Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau gehören die Gemeinde Saal a.d.Donau und Teugn an. Ein erwähnenswerter Unterschied zwischen beiden Kommunen ist, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau eine eigene Wasserversorgung betreibt, die Gemeinde Teugn diese Aufgabe jedoch dem Zweckverband zur Trinkwasserversorgung „Abbacher Gruppe“ übertragen hat. Die Gemeinde Saal a.d.Donau betreibt eine defizitäre Wasserversorgung, welche sie im Rahmen der allgemeinen Aufgabenübertragung durch die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau verwalten lässt. Da der Verwaltungsaufwand für die Wasserversorgung nach dem KAG über die Gebühren auf die Trinkwasserbezieher umzulegen ist hätte dies zur Konsequenz, dass sich die Gemeinde Teugn über die VG-Umlage mit dem Verwaltungsaufwand am Defizit der Wasserversorgung der Gemeinde Saal a.d.Donau beteiligt. Dies erscheint unbillig. Daher wurde auch in der Vergangenheit der Verwaltungsaufwand für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Saal a.d.Donau gesondert in Rechnung gestellt um eine Ungleichbehandlung der Gemeinde Teugn zu vermeiden

Dies geschah allerdings in der Vergangenheit durch privatrechtliche Vereinbarung. Dies wirft ganz allgemein vergaberechtliche und ab 01.01.2023 umsatzsteuerrechtliche Fragestellungen auf. Um diese zu umgehen wird der Abschluss einer entsprechenden Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinde Saal a.d.Donau von der Verwaltung empfohlen um der separaten Abrechnung des Verwaltungskostenbeitrages der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau einen öffentlich-rechtlichen Rahmen zu geben.

Beschluss:

Zwischen

1. der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den ersten Bürgermeister Christian Nerb
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und
2. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden Manfred Jackermeier
(nachfolgend „VG“ genannt)

- gemeinsam auch als „Körperschaften“ bezeichnet -

wird folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung hoheitlicher Befugnisse und damit zusammenhängender Tätigkeiten der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau von der Gemeinde Saal a.d.Donau auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Körperschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten, um Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie verpflichtet sind,

gemeinsam zu erfüllen. Die Verwaltung einer leistungs- und zukunftsfähigen Wasserversorgung stellt eine Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge gemäß Art. 57 Abs. 2 GO dar. Sie kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Körperschaften zur Verwaltung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die VG die in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau von der Gemeinde übernimmt.
- (2) Die Befugnisse des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde nach der Gemeindeordnung wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG kann die Gemeinde einzelne Aufgaben der gemeindlichen Trinkwasserversorgung der VG übertragen. Die Gemeinde überträgt auf dieser Grundlage der VG die folgenden Aufgaben:
 - a) Durchführung Verbrauchsgebührenabrechnung
 - b) Durchsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang
 - c) Erhebung der Herstellungsbeiträge
 - d) Erhebung von Verbrauchsgebühren
 - e) Pflege der Wasserleitungspläne
 - f) Bewältigung der sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Verwaltungstätigkeiten (z.B. Statistiken, Jahresbericht an das Wasserwirtschaftsamt Landshut)
 - g) Vergabe von Bauwasserzählern
 - h) Berechnung von Bauhoftätigkeiten im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung gegenüber Dritten
 - i) Erledigung der quartalmäßigen Umsatzsteuermeldungen an das zuständige Finanzamt
 - j) Durchführung von Vergabeverfahren für Beschaffungen / (Tief-)Baumaßnahmen der Trinkwasserversorgung
 - k) Ggf. Bewältigung der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit Fördermittelverfahren
- (2) Im Übrigen bleibt die Gemeinde für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Art. 57 Abs. 2 GO selbst verantwortlich. Der Gemeinde stehen daher insbesondere sämtliche Einnahmen nach den o.g. Tätigkeiten zu (insbesondere Verbrauchsgebühren, Herstellungsbeiträge und Zuwendungsmittel). Die zur Erledigung der in Abs. 1 notwendigen allgemeinen Befugnisse werden nach Art. 8 KommZG auf die VG übertragen. Das Satzungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt jedoch bei der Gemeinde.
- (3) Die VG trägt sämtliche Ausgaben für die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbst. Hinsichtlich des entsprechenden finanziellen Ausgleichs gilt § 3.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung von mit der Übernahme der nach § 2 übernommen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine

genaue Berechnungen aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich daher wie folgt:

Jährlich pauschal 16,5% der Summe der Verwaltungshaushaltsausgabeansätze der gemeindlichen Trinkwasserversorgung Saal a.d.Donau (Gemeindehaushalt UA 8150) des Vorjahres abzüglich des Verwaltungskostenbeitrages des Vorjahres (HHSt. 0.8150.6730).

- (2) Die sich für die Gemeinde ergebende Kostenerstattung nach Abs. 1 ist von dieser zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch die Genehmigung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals am 01.01.2024 möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei zu erklären.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Vertragsparteien die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.
- (4) Entgegen den Abs. 2 und 3 tritt diese Vereinbarung mit dem Tage außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an dem die Gemeinde ihre kommunale Trinkwasserversorgung einem Dritten überträgt. Die Gemeinde soll der VG diesen Schritt jedoch rechtzeitig vorher ankündigen.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Vertragsparteien vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine

obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

4. Zweckvereinbarung für die laufende Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes

Sachverhalt:

Der Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau hat in öffentlicher Sitzung am 22.11.2022 unter TOP 3 entschieden, den Verwaltungskostenbeitrag, welchen der Schulverband an die Verwaltungsgemeinschaft leistet, dafür dass diese seine komplette laufende Verwaltungstätigkeit ausführt, zu erhöhen. Da die bisherige diebzgl. Zweckvereinbarung bereits mehrmals geändert wurde und sich zwischenzeitlich auch das entsprechende Vertragsmuster des BayStMI geändert hat empfiehlt die Verwaltung eine neu aufgesetzte Zweckvereinbarung abzuschließen.

Beschluss:

Zwischen

1. dem **Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Christian Nerb
(nachfolgend „SV“ genannt),
und
2. der **Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau**
vertreten durch den stv. Gemeinschaftsvorsitzenden Manfred Jackermeier
(nachfolgend „VG“ genannt),

- gemeinsam auch als „Körperschaften“ bezeichnet -

wird folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G

zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Mittelschule Saal a.d.Donau“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

geschlossen:

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KommZG können die Körperschaften nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammenarbeiten. Der Sachaufwand für eine örtliche Grund- und Mittelschule ist eine Pflichtaufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Er kann daher zum Gegenstand interkommunaler Zusammenarbeit gemacht werden.

Dies vorausgeschickt wird nach Art. 7 ff. KommZG i.V.m. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG bzw. Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VGemO die folgende Zweckvereinbarung zwischen den Körperschaften getroffen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erledigung sämtlicher laufenden Verwaltungstätigkeiten, einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des SV.
- (2) Die Befugnisse der Schulverbandsversammlung und des Schulverbandsvorsitzenden nach Art. 9 BaySchFG werden durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.

§ 2

Umfang der Aufgabenübertragung

- (1) Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG überträgt der SV der VG alle Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 mit sämtlichen hierfür notwendigen allgemeinen Befugnissen i.S.d. Art. 8 KommZG.
- (2) Das Satzungs- und Ordnungsrecht mit den sich hieraus ergebenden Befugnissen verbleibt beim SV.
- (3) Die sonstigen Rechte und Pflichten des SV gehen nicht auf die VG über.

§ 3

Finanzieller Ausgleich

- (1) Zur Abgeltung der Übernahme der nach § 2 übertragenen Aufgaben erhält die VG eine Aufwandsentschädigung, die ihre Personal- und Sachkosten deckt. Die Entschädigung soll sich auf eine reine Kostenerstattung beschränken. Da im konkreten Fall jedoch eine genaue Berechnungen aus tatsächlichen Gründen aufgrund der komplexen Sachverhaltslage nicht möglich ist, wird ein pauschaler Verrechnungssatz der zugrundeliegenden Kosten angewandt (vgl. Erl. 4.2 zu § 14 KommHV-K des Kommentar Schreml zum kommunalen Haushaltsrechts). Die Kostenerstattung bemisst sich daher wie folgt:

Jährlich pauschal 16,5% des Schulverbandsverwaltungshaushaltsvolumen des Vorjahres.

- (2) Die Kostenerstattung nach Abs. 1 ist vom SV zu jedem Monatsersten des betreffenden Haushaltsjahres zu je einem Zwölftel an die VG abzuführen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Schulverbandes „Mittelschule Saal a.d.Donau“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau vom 15.03.2013, geändert durch Änderungsvereinbarung vom 25.02.2016, außer Kraft.
- (2) Die Anzeige nach Art. 12 Abs. 1 KommZG an das Landratsamt Kelheim erfolgt durch die VG. Diese soll dort auch gleichzeitig die notwendige rechtsaufsichtliche Genehmigung gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG einholen.
- (3) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals am 01.01.2028 zulässig. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gegenüber der anderen Vertragspartei zu erklären.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Körperschaft unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der jeweiligen Interessen die Fortsetzung der Zweckvereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung bzw. bis zur erstmaligen ordentlichen

Kündigungsmöglichkeit nicht zugemutet werden kann. Vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung haben die Körperschaften die Pflicht, zunächst nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, die eine Fortsetzung der Zweckvereinbarung ggf. unter Anpassungen ermöglicht.

- (5) Die Körperschaften sind sich darüber einig, dass der Abschluss dieser Zweckvereinbarung nach den in § 108 Abs. 6 GWB geregelten Grundsätzen der interkommunalen Zusammenarbeit ohne vorherige Durchführung eines Vergabeverfahrens vergabefrei möglich ist.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Körperschaften werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem aus dieser Vereinbarung erkennbaren Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Körperschaften am nächsten kommen.
- (3) Im Falle von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung vereinbaren die Körperschaften vor Anrufung des Verwaltungsgerichts zunächst eine obligatorische Schlichtung durch das Landratsamt Kelheim als zuständiger Aufsichtsbehörde nach Art. 53 Nr. 1 KommZG.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau hat am 20.10.2022 die Jahresrechnung 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt:

<u>Haushaltsjahr 2021</u>	Einnahmen	Ausgaben
	Euro	Euro
<u>1. Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	1.665.895,00	1.665.895,00
Gesamtrechnungssoll (Ifd. Jahr)	1.644.503,40	1.644.503,40
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--
<u>2. Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	17.600,00	17.600,00
Gesamtrechnungssoll (Ifd. Jahr)	163.941,05	163.941,05
Ist (Zahlungen)	163.941,05	163.941,05
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	-,--	-,--

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	163.941,05 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	149.905,43 €
Im Haushaltsplan war eine <u>Entnahme</u> von	11.055,00 € vorgesehen.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

6. Endgültige Anerkennung der Jahresrechnung 2021

Sachverhalt:

Die Gemeinschaftsversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 29.11.2022 unter TOP 5 die Jahresrechnung 2021 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Der Gemeinschaftsvorsitzende war gemäß Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss:

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2021 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 9 Nein 0 Anwesend 9

7. Aufhebung Beschluss Nr. 72 Weihnachtsgeschenk an Ausschussmitglieder, Bedienstete, Rentner und Pensionisten der Verwaltungsgemeinschaft

Sachverhalt:

Der Gemeinschaftsvorsitzende Nerb schlägt vor, Weihnachtsgeschenke im Wert von 25 € an die Ausschussmitglieder, Bediensteten, Rentner und Pensionisten zu verschenken. Sollte das Gremium sich für die Weihnachtsgeschenke entscheiden, muss der Beschluss vom 29.11.2017, Nr. 72, aufgehoben und ein erneuter Beschluss gefasst werden.

Beschluss:

- Der Beschluss vom 29.11.2017, Nr. 2, wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
- Die Ausschussmitglieder, Bediensteten, Rentner und Pensionisten der Verwaltungsgemeinschaft erhalten ab sofort jährlich ein Weihnachtsgeschenk im Wert von ca. 25 €.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Gemeinschaftsvorsitzender

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung